

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL)

Die UFL bekennt sich zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher und ethischer Praxis. Wichtige Eckpfeiler sind dabei wissenschaftliche Redlichkeit, Zuverlässigkeit, Transparenz und Respekt. Das vorliegende Regelwerk ("Regelwerk") dient der Umsetzung dieser Grundsätze und bildet zugleich die Grundlage für eine fakultätsübergreifende Gleichbehandlung beim Umgang mit Verstößen.

Inhalt

I. Regelungszweck und Anwendungsbereich	2
Art. 1 Regelungszweck.....	2
Art. 2 Anwendungsbereich.....	2
II. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftliches Fehlverhalten	2
Art. 3 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.....	2
Art. 4 Standards guter wissenschaftlicher Praxis.....	3
Art. 5 Spezielle Grundsätze bei medizinischer Forschung und bei Primärdaten	4
Art. 6 Wissenschaftliches Fehlverhalten und Aufsichtspflicht.....	4
III. Verfahren bei Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	5
Art. 7 Disziplinarordnung.....	5
Art. 8 Universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle.....	5
Art. 9 Aufgaben der Ombudsperson.....	5
Art. 10 Verfahrensablauf.....	6
IV. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	6
Art. 11 Inkrafttreten.....	6
Art. 12 Übergangsbestimmung.....	6
Anhang.....	7
Teil 1: Vorgehensweise bei Bestimmung der Reihenfolge der Autoren und Autorinnen im medizinisch-wissenschaftlichen Bereich.....	7
Teil 2: Übersicht über Verhaltensweisen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens	8
Teil 3: Mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	9
Teil 4: Quick Guide zu den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis an der UFL.....	11

I. Regelungszweck und Anwendungsbereich

Art. 1 Regelungszweck

Abs. 1 Die an der UFL in der Forschung tätigen Wissenschaftler:innen sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (Regelwerk) stärken das Vertrauen in die wissenschaftliche Redlichkeit der Wissenschaftler:innen und sichern den Ruf der UFL als Ort der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften. Zu diesem Zweck normiert das Regelwerk Standards guter wissenschaftlicher Praxis und trifft Vorkehrungen zu deren Durchsetzung.

Abs. 2 Das Regelwerk ist die Festschreibung von allgemeingültigen Standards und Verhaltensregeln, die für alle wissenschaftlichen Arbeiten verbindlich sind, die unter UFL-Affiliation durchgeführt werden, unabhängig von einem etwaigen Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis. Das Regelwerk kann jedoch die Anleitung zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durch die Vorgesetzten und die verantwortlichen Betreuungspersonen nicht ersetzen.

Art. 2 Anwendungsbereich

Abs. 1 Das Regelwerk gilt für alle Universitätsangehörige, insbesondere für alle an der UFL in der Forschung tätigen Wissenschaftler:innen.

Abs. 2 Es gilt auch für Personen, die, ohne Angehörige der UFL zu sein, ein von einem oder einer Hochschullehrer:in der UFL betreutes Promotionsvorhaben verfolgen.

Abs. 3 Ferner gilt dieses Regelwerk für:

- a) Ehemalige Universitätsangehörige, wenn der Vorwurf, sie hätten während ihrer Forschungstätigkeit an der UFL gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstossen, das Vertrauen in die wissenschaftliche Redlichkeit der an der UFL in der Forschung tätigen Wissenschaftler:innen gefährdet und dadurch der wissenschaftliche Ruf der UFL (Art. 1 Abs. 1 Satz 2) geschädigt werden kann.
- b) Personen, die, ohne Universitätsangehörige gewesen zu sein, ein von einem oder einer Hochschullehrer:in der UFL betreutes Promotionsvorhaben abgeschlossen haben, wenn der Vorwurf, sie hätten bei der Erstellung der Dissertation gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstossen, das Vertrauen in die wissenschaftliche Redlichkeit der an der UFL in der Forschung tätigen Wissenschaftler:innen gefährdet und dadurch der wissenschaftliche Ruf der UFL (Art. 1 Abs. 1 Satz 2) beschädigt werden kann.

II. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftliches Fehlverhalten

Art. 3 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Abs. 1 Personen, die nach Art. 2 in den Anwendungsbereich dieses Regelwerks fallen, sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Diese Verpflichtung umfasst v.a. die Pflicht, wissenschaftliche Arbeiten unter Beachtung von fach- und disziplinspezifischen Regeln, gesetzlichen Bestimmungen sowie nach ethischen Prinzipien und auf dem neuesten Stand der Forschung durchzuführen (*lege artis*). Sie sind dabei verpflichtet, sich im Vorfeld das notwendige Wissen über methodische und theoretische Herangehensweisen im Rahmen ihrer Forschungsarbeit anzueignen, unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstands. Auch sind sie für ihr Verhalten und ihre Handlungen hinsichtlich ihrer Forschungsaktivitäten selbst verantwortlich.

Abs. 2 Die Fakultäten und Forschungsinstitute der UFL stellen sicher, dass die Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis dauerhaft in ihren jeweiligen Bereichen gewährleistet ist, und schaffen ein Forschungsumfeld, welches das Arbeiten nach guter wissenschaftlicher Praxis ermöglicht.

Die verantwortlichen Betreuungspersonen lenken dabei die Aufmerksamkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses auch auf die Gefahren wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Abs. 3 Die verantwortlichen Stellen innerhalb der Universität (Rektor:in, Prorektor:in, Dekan:in, Leiter:in des Instituts, Studiengangsleiter:in) haben ausserdem die primäre Aufsicht über die Einhaltung der Regeln in ihrem jeweiligen Bereich. Sie haben im Falle eines Verstosses gegen diese Regeln geeignete Massnahmen zu ergreifen und in jedem Fall die Ombudsperson davon in Kenntnis zu setzen.

Abs. 4 In den Studien- und Lehrgangsordnungen ist Vorsorge zu treffen, dass die Thematik der guten wissenschaftlichen Praxis in den Lehrveranstaltungen behandelt wird. Dabei sollen den Studierenden das Bewusstsein und Verständnis für die Probleme wissenschaftlichen Fehlverhaltens und die Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie Strategien zu deren Vermeidung vermittelt werden. Die Notwendigkeit der wissenschaftlichen Kritik an jedweden Forschungsergebnissen und des Zweifelns an der Validität der eigenen Daten sowie die fachspezifischen Standards und Qualitätsmerkmale von wissenschaftlichen Ergebnissen sind als Lehrinhalte festzulegen.

Abs. 5 Der wissenschaftliche Nachwuchs wird durch die Betreuung nicht von der Pflicht entbunden, sich regelmässig über Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu informieren und entsprechend dieser Normen zu handeln. Fehlt es an Anhaltspunkten dafür, dass Doktorierende die Standards guter wissenschaftlicher Praxis missachten, darf der oder die Betreuer:in des Promotionsvorhabens auf das regelgerechte Verhalten des oder der Doktorierenden vertrauen (Vertrauensgrundsatz).

Art. 4 Standards guter wissenschaftlicher Praxis

Abs. 1 Zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere:

- a) der transparente und nachvollziehbare Umgang mit Ideen, Texten, Daten und sonstigen Quellen sowie mit KI-Systemen, namentlich durch die Beachtung aussagekräftiger und Missverständnisse vermeidender Zitierregeln. Darüber hinaus sind sämtliche von der Universität bereitgestellten Regelungen und Hinweise zum Umgang mit KI-Systemen zu beachten und einzuhalten. Spezifische Regelungen zum Umgang mit KI-Systemen enthalten bei Abfassung von Dissertationen die Studienordnungen.
- b) die für Dritte nachvollziehbare, insbesondere lückenlos protokollierte und dokumentierte Erhebung von Primärdaten (Originaldaten).
- c) die Wahrung strikter Ehrlichkeit im Hinblick auf die Forschungsbeiträge anderer, insbesondere bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen die Nennung all jener Personen als Mitautoren oder Mitautorinnen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, und, soweit möglich, die Kennzeichnung ihres Beitrages.
- d) die Beachtung der gemeinsamen Verantwortung von Mitautoren und Mitautorinnen für Publikationen unter Ausschluss der sog. Ehrenautorschaft. Eine (Mit-)Autorenschaft kann nur unter den folgenden drei Voraussetzungen vorliegen, die kumulativ erfüllt sein müssen:
 - Massgebliche Beiträge zu Konzeption oder Design der Arbeit beziehungsweise zur Erhebung, Analyse oder Interpretation der verwendeten Daten.
 - Verfassung sowie Ausarbeitung und/oder kritische Überarbeitung bedeutender Inhalte bzw. des Manuskriptes.
 - Abschliessende Zustimmung zu der zur Veröffentlichung bestimmten Version des Manuskripts.

Ehrenautorschaften, welche diese drei Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nicht zulässig und werden von der UFL als ein Verstoss gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gewertet. Es besteht die Möglichkeit, Personen, die sich nicht zur Autorenschaft qualifizieren, aber einen Beitrag zur Publikation geleistet haben, in einer Danksagung zu würdigen. Für die Vorgehensweise bei der Bestimmung der Reihenfolge der Autoren und Autorinnen gibt die UFL Empfehlungen ab (siehe Anhang).

- e) Transparenz hinsichtlich der Finanzierung von Forschungsprojekten sowie die Offenlegung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt.

Abs. 2 Alle Universitätsangehörige sind aufgefordert, die Finanzierungsquellen ihrer Forschungsarbeit zu deklarieren und offenzulegen. Alle Universitätsangehörige sind zudem angehalten, Interessenskonflikte zu vermeiden, die sie in ihren Funktionen und Aufgaben beeinträchtigen könnten. Spezielle Vorsicht gilt bei institutionellen und persönlichen Verbindungen sowie bei potentiellen wirtschaftlichen Vorteilen.

Art. 5 Spezielle Grundsätze bei medizinischer Forschung und bei Primärdaten

Abs. 1 Die UFL bekennt sich bei der medizinischen Forschung zu den Grundsätzen der WMA Deklaration von Helsinki¹ sowie der Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben. Aus diesem Grund sind alle Forschungsvorhaben am Menschen bzw. an identifizierbarem menschlichem Material und Daten, der zuständigen Ethikkommission vorzulegen und dürfen erst nach Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme der Ethikkommission bzw. deren Genehmigung begonnen werden. Dies umfasst insbesondere alle Massnahmen an Patienten und Patientinnen und/oder Probanden und Probandinnen, betrifft die Untersuchung von menschlichem Probenmaterial (z.B. Blut, Serum, Gewebeproben, DNA, u.a.) und Bearbeitung und Auswertung von Daten (z.B. Krankengeschichten). Dabei ist es unerheblich, ob es sich um die Erprobung eines Arzneimittels, eines Medizinproduktes, einer neuen Methode oder um ein sonstiges Forschungsvorhaben handelt.

Abs.2 Primärdaten sind Daten, die spezifisch für ein Forschungsprojekt erhoben werden. Alle Primärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, sollten in der wissenschaftlichen Einrichtung, in der sie erhoben wurden, auf haltbaren und gesicherten Datenträgern für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. Dabei sind die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten, jederzeit zu beachten. Liegt eine Einverständniserklärung (Informed Consent) der betroffenen Personen vor, muss diese ebenfalls berücksichtigt werden. Der Zugang zu den Daten für berechtigte Interessenten muss unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie in Übereinstimmung mit der Einverständniserklärung sichergestellt werden. Die Rechte zur wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzung der Datensammlungen liegen bei der Organisationseinheit, die das betreffende Projekt durchgeführt hat, sofern keine abweichenden Regelungen bestehen oder vereinbart wurden.

Sekundärdaten, die für ein neues Forschungsprojekt wiederverwendet werden, müssen in Übereinstimmung mit den ursprünglichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Einwilligungen (Informed Consents) sowie den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften genutzt werden.

Art. 6 Wissenschaftliches Fehlverhalten und Aufsichtspflicht

Abs. 1 Wissenschaftliches Fehlverhalten² liegt vor, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstossen wird.

¹ World Medical Association (2013): WMA Deklaration von Helsinki. Ethische Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen.

² Siehe Anhang, Teil 2.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit auf andere Weise beeinträchtigt wird.

Abs. 2 Gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstösst auch, wer für die Verstöße anderer mitverantwortlich ist. Eine Mitverantwortung kann sich insbesondere aus der aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, aus der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten oder sonst unter Verstoß gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis zustande gekommenen Veröffentlichungen sowie aus grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht insbesondere im Rahmen wissenschaftlicher Arbeitsbereiche und -gruppen ergeben.

Abs. 3 Eine grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht liegt vor, wenn der Verstoß gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis unter Beachtung der Eigenverantwortung der Forscherin oder des Forschers offensichtlich ist und deshalb demjenigen, den die Aufsichtspflicht trifft, unter Beachtung des Vertrauensgrundsatzes nicht hätte verborgen bleiben dürfen.

III. Verfahren bei Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Art. 7 Disziplinarordnung

Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden in einem gestuften Verfahren entsprechend der Disziplinarordnung der UFL geprüft.

Art. 8 Universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle

Abs. 1 Das gestufte Verfahren zur Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird durch die Ombudsperson im Rahmen einer Verdachtsprüfung sowie durch die Disziplinarkommission im Rahmen eines Vorverfahrens und gegebenenfalls einer förmlichen Untersuchung durchgeführt.

Abs. 2 Ombudsperson und Disziplinarkommission fungieren als universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle. Sie bereiten die Entscheidungsfindung der zuständigen Gremien der Universität vor und beraten die Hochschulleitung in Fragen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Ombudsperson und die Mitglieder der Disziplinarkommission unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Ihnen darf auch nach Ende ihrer Amtszeit aus ihrer Tätigkeit kein Nachteil entstehen.

Abs. 3 Das Verfahren nach der Disziplinarordnung ersetzt keine anderen, hochschulrechtlich geregelten Verfahren. Ombudsperson und Disziplinarkommission haben keine staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Funktionen. Ihnen obliegt insbesondere auch nicht die verbindliche Klärung urheberrechtlicher Fragen.

Art. 9 Aufgaben der Ombudsperson

Abs. 1 Alle Universitätsangehörige haben Anspruch darauf, die Ombudsperson persönlich zu sprechen.

Abs. 2 Die Ombudsperson berät diejenigen Personen, die sie über vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie greift von sich aus Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält. Sie prüft die Hinweise unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Sie beantragt das Tätigwerden der Disziplinarkommission.

Art. 10 Verfahrensablauf

Abs. 1 Die Ombudsperson weist diejenigen Personen, die dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sind, in geeigneter Weise darauf hin, dass die Mitwirkung am gesamten Verfahren freiwillig erfolgt und die Mitwirkung jederzeit beendet werden kann.

Abs. 2 Lehnt die vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person die Mitwirkung ab, bleibt die Ombudsperson im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit verpflichtet, den Sachverhalt aufzuklären und zu bewerten. Das gilt auch dann, wenn die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person ihre zunächst begonnene Mitwirkung später beendet.

Abs. 3 Ombudsperson und Disziplinarkommission wahren zum Schutz des Persönlichkeitsrechts aller Personen, gegen die sich Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens richten oder die sonst von der Untersuchung dieser Vorwürfe betroffen sind, grösstmögliche Vertraulichkeit. Sie achten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten darauf, dass das Persönlichkeitsrecht von Personen, deren Interessen durch den Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens berührt sind, nicht stärker beeinträchtigt wird, als zur Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erforderlich ist.

Abs. 4 Ombudsperson und Disziplinarkommission können alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte unternehmen, insbesondere alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen. Sie können in jedem Verfahrensstadium universitätsinterne oder externe Expertinnen und Experten (Auskunftspersonen) auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts heranziehen.

Abs. 5 Die Fakultäten unterstützen die Ombudsperson und die Disziplinarkommission auf deren Anfrage dabei, die jeweils relevanten disziplinspezifischen Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu bestimmen.

Abs. 6 Hält die Disziplinarkommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Disziplinarkommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, ordnet sie die zu vollziehende Disziplinar-massnahme/n an. Die Disziplinarkommission kann anonymisierte Anordnungen öffentlich zugänglich machen. Die Universitätsleitung kann weitere Massnahmen ergreifen.

IV. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten wurden vom Stiftungsrat der UFL in seiner Sitzung vom 30. Juni 2023 beschlossen und per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.

Aktualisierung und erneute Genehmigung vom Stiftungsrat am 25. Oktober 2024 und am 30. Juni 2025.

Art. 12 Übergangsbestimmung

Fehlverhalten, das vor dem Inkrafttreten dieser Regeln begangen worden ist, jedoch erst nach deren Inkrafttreten bekannt wird, wird nach diesem Regelwerk beurteilt.

Anhang

Teil 1: Vorgehensweise bei Bestimmung der Reihenfolge der Autoren und Autorinnen im medizinisch-wissenschaftlichen Bereich

Erstautorschaft: Berechtig zu einer Erstautorschaft ist jene Person, die prozedural, intellektuell oder konzeptionell den grössten Beitrag zum Forschungsprojekt erbracht hat. Das Verfassen des Manuskripts und die Erstellung der Abbildungen gehören zu den Aufgaben des Erstautors oder der Erstantorin. Die Teilung der Erstautorschaft ist möglich, falls die wissenschaftlich erbrachten Leistungen das gleiche Ausmass haben; dies ist mit dem entsprechenden Vermerk zu verdeutlichen («equally contributed»).

Zweit- oder Letzt-Autorschaft: Berechtig für eine Zweit- oder Letzt-Autorschaft sind Personen, die intellektuell und konzeptionell zur Entstehung der Publikation beigetragen haben, vorausgesetzt sie erfüllen alle Anforderungen der Autorenschaft (siehe Art. 4 Abs. 1 lit. d). In den meisten Fällen handelt es sich hier um Personen in Führungspositionen (Studienleiter:innen; Projektleiter:in).

Autorenschaft bei Kooperationen: Die UFL empfiehlt bei Kooperationen mit einer oder mehreren Institution(en) vor Beginn des Projekts die Autorenlisten zu diskutieren und schriftlich festzuhalten (Projektplan). Die Aufgabenverteilung hinsichtlich Manuskripterstellung sollte im Projektplan definiert werden.

Teil 2: Übersicht über Verhaltensweisen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Als wissenschaftliches Fehlverhalten (Art. 6) kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:
 - a) das Erfinden von Daten.
 - b) das Verfälschen von Daten, z.B.:
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen.
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung.
2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, z.B. durch
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmassung der Autorschaft (Plagiat), also durch Täuschung über die wahre Autorschaft, wobei alle Formen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit relevant sein können;
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin („Ideendiebstahl“);
 - c) die Anmassung wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft;
 - d) die Inanspruchnahme der Autoren- oder Mitautorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis;
 - e) die Verfälschung des Inhalts;
 - f) die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen eines Werks gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
3. Die erneute Verwertung eigener, wesentlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, die bereits in einer früher eingereichten oder veröffentlichten Arbeit enthalten waren, ohne dies ausreichend kenntlich zu machen (Eigenplagiat).
4. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:
 - a) die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschliesslich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung eines Experiments benötigt);
 - b) die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstossen wird.

Teil 3: Mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

(nicht abschliessende Übersicht)

1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen (insbesondere Abmahnung, Kündigung, Vertragsauflösung)
2. Akademische Konsequenzen:
Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der UFL nur selbst gezogen werden, sofern sie dem oder der Betroffenen den akademischen Grad selbst verliehen hat. Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule verliehen, ist diese über wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat. In Betracht kommen insbesondere Entzug des Doktorgrades oder Entzug der Lehrbefugnis.
3. Zivilrechtliche Konsequenzen, z.B.:
 - a) Erteilung eines Hausverbots.
 - b) Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen oder die Betroffene, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material.
 - c) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche insbesondere aus Urheber, Patent- und Wettbewerbsrecht.
 - d) Schadensersatzansprüche des Fürstentums Liechtenstein, der UFL oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.
4. Rückforderungsansprüche nach Zivil- oder Verwaltungsrecht (z.B. bezogen auf Stipendien, Drittmittel, haushaltsrechtliche Zuwendungen).
5. Straf- oder Ordnungswidrigkeit rechtliche Konsequenzen, z.B. bei
 - a) Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs.
 - b) Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit.
 - c) Vermögensdelikten.
 - d) Urkundenfälschung.
 - e) Sachbeschädigung.
 - f) Urheberrechtsverletzungen.
6. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen, Information der Öffentlichkeit bzw. der Medien:
 - a) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner:innen sind, soweit notwendig, in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind zum Widerruf die Autoren oder Autorinnen und die beteiligten Herausgeber:innen verpflichtet. Werden diese nicht tätig, leitet die UFL die ihr möglichen geeigneten Massnahmen ein.
 - b) Wurde wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, unterrichtet die UFL andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Berufsorganisationen oder wissenschaftlichen Fachgesellschaften angebracht sein.
 - c) Die UFL kann insbesondere zur Wahrung des Vertrauens in ihre wissenschaftliche Redlichkeit bzw. zur Wiederherstellung ihres gefährdeten wissenschaftlichen Rufes (bzw. des Rufes einer Fakultät, eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Doktoranden oder einer Doktorandin)

verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren. Das Einverständnis der oder des jeweils Betroffenen ist anzustreben.

Teil 4: Quick Guide zu den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis an der UFL

- Jeder und jede Wissenschaftler:in ist selbst dafür verantwortlich, die für ihre bzw. seine Tätigkeit relevanten Richtlinien und einschlägigen Rechtsvorschriften zu kennen und zu befolgen.
- Die Erhebung, Verwahrung, Übermittlung und Verwertung von Daten haben ausschliesslich im Einklang mit den geltenden nationalen und anwendbaren internationalen Rechtsnormen zu erfolgen.
- Jedes Forschungsvorhaben am Menschen, ist einer Ethikkommission zur Begutachtung vorzulegen. Ausnahmen sind vorgängig intern zu prüfen.
- Die Nennung als Autor:in ist nur beim kumulativen Vorliegen der drei folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - Substantieller Beitrag zu Konzeption und Studiendesign, und/oder Erhebung, Verarbeitung, Interpretation der Daten.
 - Verfassen und/oder kritische Revision des Manuskriptes.
 - Zustimmung zur endgültigen Version des zu publizierenden Manuskriptes.
- Transparenz hinsichtlich der Finanzierung von Forschungsprojekten
- Offenlegung von Interessenskonflikten im Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt.
- Wissenschaftliches Fehlverhalten:
 - Erfinden von Daten.
 - Fälschung von Daten.
 - Plagieren (einschliesslich des Eigenplagiats).
 - Nicht deklariertes oder täuschendes Einsatz von Künstlicher Intelligenz.
 - Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer.
- Die Ombudsperson kann von allen UFL-Angehörigen vertraulich kontaktiert werden.
- Wissenschaftliches Fehlverhalten bzw. der Verstoss gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis kann arbeitsrechtliche, akademische, strafrechtliche und/oder zivilrechtliche Folgen gemäss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften haben.